

Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr 30 Mark für jeden Kessel.

Die gleichen Gebühren sind für die erste Untersuchung einer neuerrichteten Dampfessel-Anlage zu entrichten.

Für die äußere Untersuchung eines beweglichen Dampfessels ermäßigt sich die Gebühr auf 7 Mark 50 Pfennig, ebenso auch für die innere Revision, falls mit derselben eine Wasserdruckprobe nicht verbunden ist.

§. 26.

Bei außergewöhnlichen Nachprüfungen, außerordentlichen von der Polizeibehörde veranlaßten Untersuchungen, sowie bei der ersten Prüfung und Abnahme eines neuen Kessels, sofern der Besitzer die Prüfung ohne Zeitverlust vorgenommen zu sehen wünscht, kommen zugleich die dem Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten in Ansaß.

Falls die Revision eines beweglichen Dampfessels deshalb nicht vorgenommen werden konnte, weil der Kessel nicht an dem vom Revisionsbeamten bestimmten Orte zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit stand (§. 23), so hat der Kesselbesitzer die dem Beamten zustehenden Tagegelder und Reisekosten zu tragen.

Die Gebühren und Nebengebühren werden für den Revisionsbeamten durch das Landratsamt eingezogen.

§. 27.

Jahreslisten.

Die Sachverständigen haben mit Schluß jeden Jahres über die im Laufe des vorhergegangenen Jahres von ihnen untersuchten Kessel Listen unter Angabe der gemachten Erinnerungen dem Ministerium einzureichen.

VII. Strafbestimmungen.

§. 28.

Wer eine Dampfesselanlage ohne vorher erlangte Genehmigung errichtet, verlegt, oder sonst wesentlich verändert, wird nach Maßgabe des §. 147, 2 der Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§. 29.

Derselben Strafe verfällt:

- a) wer einen Dampfessel den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne